



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schulweg- verordnung

der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 24. Juni 2020

Schulwegverordnung

I. Allgemeines

Zweck **Art. 1** Die Verordnung regelt den Umgang der Gemeinde Schüpfen mit einem unzumutbaren Schulweg der Kinder während der obligatorischen Schulpflicht.

II. Grundsätze

Anspruch **Art. 2** ¹ Sowohl Bundesverfassung wie auch Kantonsverfassung räumen jedem Kind das Recht ein, eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung zu erhalten. Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts umfasst, sofern der Schulweg unzumutbar ist, aufgrund des verfassungsmässigen Anspruchs auch den Transport.

Wert des Schulwegs / Schulweg mit dem Fahrrad oder Mofa **Art. 3** ¹ Der Schulweg ist Erfahrungsraum. Schüpfener Kinder bewältigen den Schulweg nach Möglichkeit selbstständig.

² Die Berechtigung das Fahrrad oder das Mofa zu benützen, um den Standort Schüpfen Dorf zu erreichen, haben Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse mit den folgenden Wohnorten: Allenwil, Allmend, Bühlhof, Bundkofen, Bütschwil, Erdbächli, Gsteig, Hard, Kaltberg, Oberholz, Saurehorn, Schüpberg, Schwanden, Winterswil und Ziegelried.

³ Die Berechtigung das Fahrrad oder das Mofa zu benützen, um die Standorte Schüpberg und Ziegelried zu erreichen, haben alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Klasse.

⁴ Ab der 3. Klasse dürfen zusätzlich alle Schülerinnen und Schüler im Dorf Schüpfen, die nördlich der Bahnlinie wohnen, mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Verantwortung **Art. 4** Die Verantwortung für die Kinder auf dem Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Weg zwischen zwei Schulstandorten während der Unterrichtszeit **Art. 5** ¹ Wenn das Kind den Weg zwischen zwei Schulstandorten nicht selber bewältigen kann, sucht die Schulleitung mit den Eltern nach einer individuellen Lösung.

² Für den Weg, der aufgrund von Lektionen für besondere Massnahmen nötig ist, gilt der Vertrag über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule Seeland Südost.

Schulwegverordnung
der Einwohnergemeinde Schüpfen

III. Zumutbarkeit

Grundsatz	Art. 6	<p>¹ Die Zumutbarkeit des Schulwegs richtet sich grundsätzlich nach dem Merkblatt der Bildungs- und Kulturdirektion (ehemals Erziehungsdirektion) „Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“ vom Mai 2019 (siehe Anhang).</p> <p>² Für Kindergartenkinder aus sämtlichen Aussendörfern gilt der Schulweg grundsätzlich als unzumutbar.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 2. Klasse aus den Aussendörfern Allmend, Bundkofen, Bühlhof, Bütschwil, Erdbächli, Hard, Kaltberg, Schwanden gilt der Schulweg grundsätzlich als unzumutbar.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler bis und mit 3. Klasse aus den Aussendörfern Gsteig und Winterswil gilt der Schulweg grundsätzlich als unzumutbar.</p> <p>⁵ Der Schulweg zwischen Dorf und den Aussenstandorten Schüpberg und Ziegelried gilt für Schülerinnen und Schüler bis und mit 5. Klasse als unzumutbar.</p>
-----------	---------------	--

Beurteilungskriterien	Art. 7	Für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs werden das Alter der Schülerin oder des Schülers, die Länge des Schulweges, die Höhendifferenz, die Gefahren des Schulwegs, die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler sowie der Strassen- bzw. Wegzustand einbezogen.
-----------------------	---------------	---

IV. Schulbus

Fahrplan	Art. 8	<p>¹ Das Schulsekretariat erstellt zusammen mit dem Transporteur den Fahrplan aufgrund des Stundenplanes und der angemeldeten Kinder. Den Eltern der angemeldeten Kinder wird ein Fahrplan mit den Abfahrts- und Ankunftszeiten an den jeweiligen Haltestellen und einer Telefonnummer des Transporteurs zugestellt.</p>
Haltestellen		<p>² Das Schulsekretariat legt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Transporteur die verbindlichen Haltestellen des Schulbusses fest.</p> <p>³ Die Kinder müssen sich mindestens eine Minute vor Abfahrt bei den vorgesehenen Haltestellen einfinden. Der Bus fährt pünktlich ab. Für zu spät eintreffende Kinder lehnt die Gemeinde jegliche Verantwortungsübernahme ab.</p>
Ab-/Anmeldungen		<p>⁴ Kann ein Kind ausnahmsweise oder krankheitshalber nicht mitfahren, ist eine telefonische Abmeldung beim Chauffeur nötig. Das Schulsekretariat informiert die Eltern über die Telefonzeiten.</p> <p>⁵ Ist das Kind wieder gesund oder fährt es am nächsten Tag wieder mit, ist eine telefonische Anmeldung beim Chauffeur nötig. Das Schulsekretariat informiert die Eltern über die Telefonzeiten.</p>

Schulwegverordnung
der Einwohnergemeinde Schüpfen

Verantwortlichkeiten

- Art. 9**
- ¹ Die Eltern tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zwischen den Haltestellen und zu Hause bzw. dem Schulstandort.
- ² Die Kinder sind verpflichtet, sich während der Fahrt an die Busregeln und an die Anweisungen des Transporteurs zu halten. Bei wiederholter Missachtung ist ein Ausschluss möglich. Über einen ersten, befristeten Ausschluss entscheidet die Schulleitung. Über weitere Massnahmen die Schulkommission.
- ³ Der Transporteur sorgt für die Einhaltung des Fahrplans und für die korrekte Sicherung der Kinder während des Transports.
- ⁴ Die Gemeinde ist ab Zu- und bis Ausstieg verantwortlich.

V. Genehmigung

Inkrafttreten

- Art. 10**
- ¹ Der Gemeinderat Schüpfen hat die Schulwegverordnung am 24. Juni 2020 genehmigt und am 01. August 2020 in Kraft gesetzt.
- ² Die Schulwegverordnung vom 13. August 2014 wird aufgehoben.

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber